

Handels-Tractate, Zoll- und Monopol-Gesetzgebung.

Von Consul Sax, mit Beiträgen des Legationsrathes Ritter v. Kosjek.

Die Handels- und Zollgesetzgebung des osmanischen Reiches stützt sich, insofern sie den internationalen Verkehr betrifft, auf die Handelsverträge mit den auswärtigen Staaten und die einschlägigen Zolltarife.

Im Jahre 1862 hat die hohe Pforte mit den meisten europäischen Mächten, auch mit der öst.-ung. Monarchie einen Handelsvertrag auf die Dauer von 21 Jahren abgeschlossen. Die Hauptbestimmungen desselben lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen.

Im Allgemeinen wurden sämtliche Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche dem öst.-ung. Handel bereits durch die früheren Tractate zugesichert waren, von neuem bestätigt, und dabei wurde auch vor Allem die Aufrechthaltung des Grundsatzes der Gleichstellung mit den übrigen meistbegünstigten Nationen neuerdings ausgesprochen.

Der Artikel III garantirt die vollständige Freiheit des Ein- und Ausfuhrhandels und es wurde bezüglich des ersten nur insoweit eine Einschränkung stipulirt, als es sich um die Monopols-Artikel Tabak und Salz handelt.

Der Ausfuhrzoll wurde in Jahre 1862 für das erste Jahr mit 8 Percent festgesetzt, jedoch mit der Bedingung, dass dasselbe jedes Jahr um 1 Percent verringert und daher nach Ablauf von 7 Jahren bis zur bleibenden Taxe von 1 Percent ermässigt werde, und beträgt daher gegenwärtig nur 1 Percent.

Der Einfuhrzoll wurde mit 8 Percent festgesetzt, gleichzeitig aber auch bestimmt, dass in dem Falle, als eine aus Oesterreich-Ungarn in der Türkei eingeführte Waare, ohne für den Verbrauch